



# AMTSBLATT der STADT BERGA-WÜNSCHENDORF



kostenlose Verteilung in Albersdorf, Berga, Clodra, Cronschwitz, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Meilitz, Mildenfurth, Mosen, Obergeißendorf, Pösneck, Tschirma, Untergeißendorf, Untitz, Veitsberg, Wernsdorf, Wolfersdorf, Wünschendorf, Zickra mit Buchwald, Zossen, Zschorta

Jahrgang 1

Nummer 14

6. September 2024

## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Hinterm Hofgut Meilitz“

Der Stadtrat der Stadt Berga-Wünschendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2024 den Bebauungsplan „Hinterm Hofgut Meilitz“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Die Anzeige der Satzung des Bebauungsplans „Hinterm Hofgut Meilitz“ bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit dem Schreiben vom 22.07.2024.

Mit dem Schreiben des Landratsamt Greiz vom 27.08.2024 wurde bestätigt, dass der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine Verletzungen von fachspezifischen Rechtsvorschriften vorliegen.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadt Berga-Wünschendorf wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hinterm Hofgut Meilitz“ der Stadt Berga-Wünschendorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, im Rathaus Berga, Am Markt 2 in 07980 Berga-Wünschendorf und im Rathaus Wünschendorf, Poststraße 8 in 07980 Berga-Wünschendorf einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Berga-Wünschendorf [www.stadtbw.de](http://www.stadtbw.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Berga-Wünschendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 4 ThürKO wird wie folgt hingewiesen:

Sollte die von der vorstehenden ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung betroffene Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der vorstehenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Berga-Wünschendorf (z.B. über die Anschrift: Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan verfügt über einen Geltungsbereich, der auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt ist.

Die Skizzen sind nicht maßstabsgetreu und dienen nur zur Information.

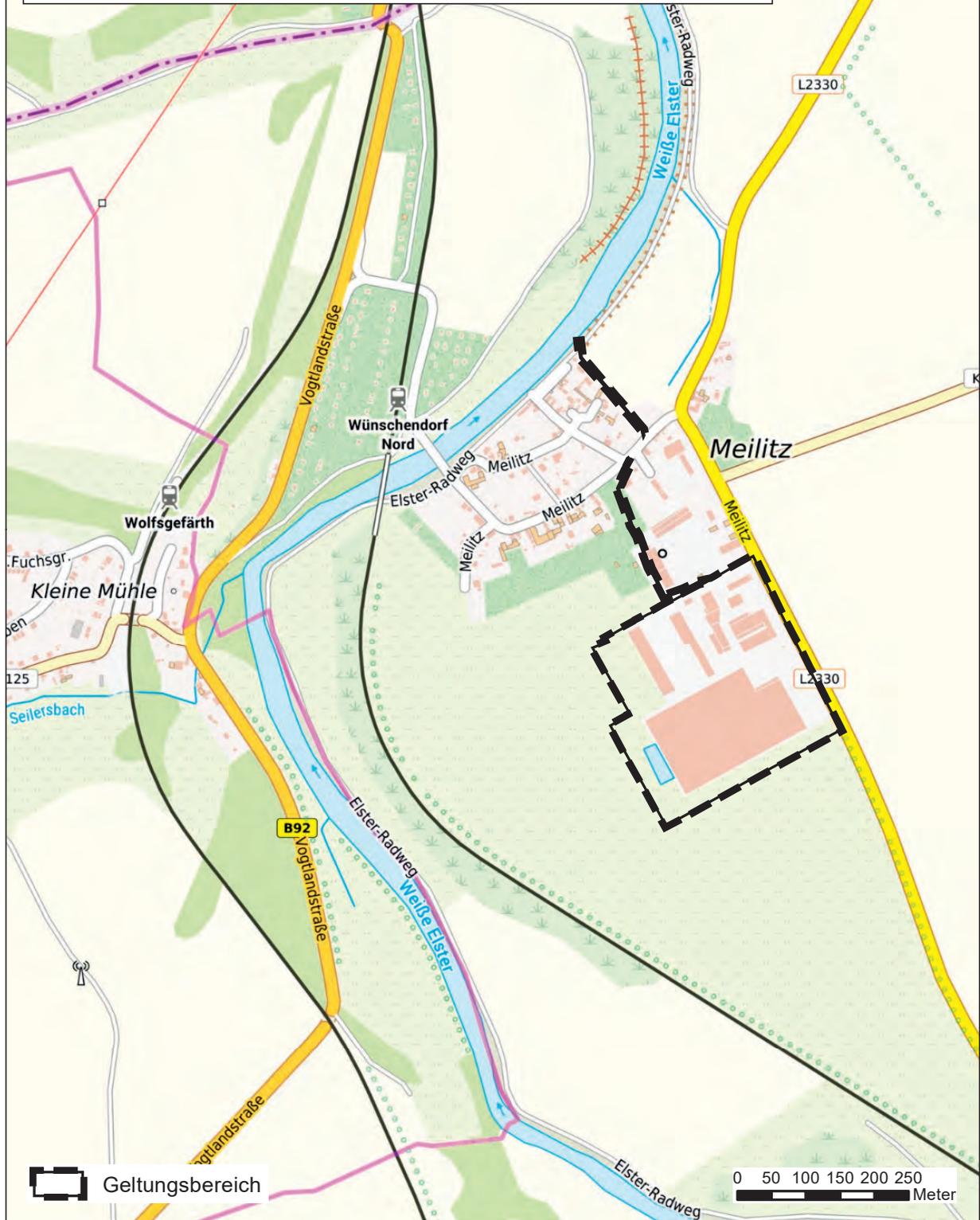
Berga-Wünschendorf, den 29.08.2024

gez. Marco Geelhaar  
Bürgermeister

# Stadt Berga - Wünschendorf (OT Meilitz)

## Bebauungsplan „Hinterm Hofgut Meilitz“

- Anlage zur Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes -



### Impressum **Amtsblatt der Stadt Berga-Wünschendorf**

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga-Wünschendorf einschließlich Ortsteile. In den Ortsteilen Zickra mit Buchwald, Tschirma und Dittersdorf erfolgt die Verteilung zur Selbstentnahme über Prospektboxen in den jeweiligen Ortsteilen. Einzel Exemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, 07980 Berga-Wünschendorf, Am Markt 2 zu beziehen. Druckauflage: 3.330 Stück - Erscheinungsweise: monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Berga-Wünschendorf - Am Markt 2 - 07980 Berga-Wünschendorf - vertreten durch den Bürgermeister Marco Geelhaar.

Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen. Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. - Burgstraße 10 - 07570 Weida. Anzeigen: M. Ulrich - Telefon: 036603. 5530 - Fax: 036603. 5535 - E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 01.02.2023 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz. Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Vektoren und Cliparts designed by Freepik.com